

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 23.08.2018**

Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 17.07.18 gebeten, in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen zu berichten.

Anlass der Berichtsbitte ist die mediale Berichterstattung über eine Familienfeier in Bremen-Oslebshausen am 02.06.2018. Bei dieser Feier soll eine religiös geschlossene Ehe gefeiert worden sein, wobei der Polizei Hinweise darauf vorliegen, dass die Braut erst 15 Jahre alt war.

B. Lösung

Der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird der anliegende Bericht zum Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle /personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von Minderjährigenehen sind überwiegend weibliche Minderjährige betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Inneres war an der Berichterstattung beteiligt. Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zum Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen zur Kenntnis.

Anlage/n:

Bericht zum Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen

Bericht zum Vorgehen des Jugendamts bei Kinderehen

Die Fraktion der CDU hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport am 17.07.18 gebeten, in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Vorgehen des Jugendamtes bei Kinderehen zu berichten. Die Fraktion der CDU erbittet eine kurze Sachverhaltsdarstellung und hat des Weiteren einen Fragenkatalog übermittelt

Anlass der Berichtsbitte ist die mediale Berichterstattung über eine Familienfeier in Bremen-Oslebshausen am 03.06.2018. Bei dieser Feier, in deren Verlauf es zu einem Polizeieinsatz wegen Schlägereien kam, soll eine religiös geschlossene Ehe gefeiert worden sein, wobei der Polizei Hinweise darauf vorliegen, dass die Braut erst 15 Jahre alt war. Laut medialer Berichterstattung soll es sich bei der Braut nicht um eine Bremerin handeln.

Die Fragen der Fraktion der CDU werden wie folgt beantwortet:

1. Inwiefern und seit wann hatten das Jugendamt und die Polizei Kenntnis von der möglichen Eheschließung im oben genannten Fall?

Die Polizei Bremen erhielt am 01.06.2018 um 10:59 Uhr durch die Polizei Niedersachsen die Information, dass das Jugendamt in Lehrte Kenntnis von einer Hochzeit zwischen einem volljährigen Mann und einem 15-jährigen Mädchen aus Lehrte erlangt hat.

Zu welchem Zeitpunkt das Jugendamt Lehrte und die Polizei Niedersachsen von der möglichen Eheschließung Kenntnis erlangten, kann durch die Polizei Bremen nicht beantwortet werden.

Das Jugendamt Bremen hatte keine Kenntnis von einer bevorstehenden Eheschließung.

2. War das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen nach § 87 oder §88a SGB VIII örtlich zuständig und hätte es in dem oben genannten Fall eingreifen können?

Da der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die persönlichen Daten der Minderjährigen nicht bekannt sind, kann zu Zuständigkeitsfragen keine Aussage getroffen werden.

3. Inwiefern lag im aktuellen Fall eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vor und hätte das Jugendamt aufgrund dessen tätig werden und das Kind in Obhut nehmen müssen? Wenn ja, aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

Da der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der geschilderte Fall nur aus der Presse bekannt ist, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorlag und ob die Minderjährige hätte in Obhut genommen werden müssen.

4. Wie häufig ist das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen seit dem 1. Januar 2018 aufgrund von Eheschließungen zwischen Minderjährigen eingeschritten?

Fälle religiöser oder traditioneller Eheschließung in der Stadtgemeinde Bremen sind dem Jugendamt Bremen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Juli 2017 nicht bekannt geworden.

5. Inwiefern können Eheschließungen unter Kindern und Jugendlichen verhindert werden, die in Privatwohnungen und an geschlossenen Orten stattfinden?

Der Senator für Inneres hat einen Erlass zum Umgang mit der geplanten Schließung von Minderjährigen-Ehen entworfen. Dieser Erlass liegt – wie in solchen Fällen üblich - der Polizei nun zur Stellungnahme vor.

Wie der dann alsbald abgestimmte Erlass im konkreten Fall einer Minderjährigen-Ehe umgesetzt wird, müssen anschließend die Fachleute bei der Polizei konzipieren. Bei einem solchen Einsatz werden viele Dinge für den jeweiligen Polizeiführer zu bedenken sein, denn es gibt wohl kaum ein Fest, das mit so vielen Emotionen verbunden ist wie eine Hochzeit. Eine solche Festivität gegen den Willen von womöglich Hunderten von Menschen zu verhindern, birgt Risiken und immer die Gefahr der Eskalation. Insofern verbieten sich ad-hoc Lösungen. Die Einsatzpläne für eine solch komplexe Lage müssen wohl durchdacht sein.

Die Innenbehörde wird parallel dazu alle Möglichkeiten prüfen, wie verbotene Minderjährigen-Ehen bereits im Vorfeld verhindert werden können, sodass es erst gar nicht zu solchen Einsätzen kommen muss. Beispielsweise, indem die uns bekannten Veranstalter von Hochzeiten in Präventionsmaßnahmen mit eingebunden werden. Innensenator Mäurer wird nach den Sommerferien zeitnah alle betroffenen Behörden und Ämter zu einem runden Tisch zusammen rufen, um das weitere Verfahren abzustimmen.

6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage soll sich die geplante Sanktionierung gegen Veranstaltung solcher Eheschließungen stützen?

Gem. § 11 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) ist eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, der nach den religiösen oder traditionellen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt.

Der Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Ordnungswidrigkeit, die abweichend von dem sonst vorgesehenen Bußgeldrahmen mit einem Bußgeld bis zu 5000 Euro geahndet werden kann (§ 70 Absatz 1 und 3 PStG).

7. Inwiefern sind das Jugendamt und weitere Stellen im Sozialressort in die Erarbeitung und Umsetzung der vom Senator für Inneres angekündigten Richtlinie eingebunden? Inwiefern ist für das Jugendamt eine eigene Regelung geplant? Wie ist das Vorgehen des Jugendamtes bislang, wenn es von der Eheschließung eines oder zweier Minderjähriger erfährt?

Der Erlass des Senators für Inneres regelt den Umgang der Einsatzkräfte der Polizei mit Situationen, in denen diese auf Veranstaltungen treffen, die die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 PStG erfüllen können. Dieser Erlass sieht ein Meldeverfahren zur Mitteilung einer bevorstehenden oder bereits erfolgten rituellen Eheschließung gegenüber dem Kinder- und Jugendnotdienst sowie dem Jugendamt vor. Dies ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt.

Einer eigenen Regelung der jugendamtlichen Verfahren durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bedarf es nicht. Das Gesetz zur Verhinderung von Kinderehen regelt zwar erstmalig das Verbot ritueller Eheschließungen in Deutschland: jedoch begründet nicht die verbotswidrige Schließung einer rituellen Ehe ggf. eine Kindeswohlgefährdung, sondern die im Einzelfall möglicherweise erfolgte Nötigung des Kindes/Jugendlichen zur Eheschließung. Diese war schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen verboten. Ebenfalls waren und sind familiäre Gewalt und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen verboten.

Ob diese Sachverhalte vorliegen, prüft das Jugendamt immer dann, wenn ihm konkrete Hinweise darauf vorliegen.

Dabei ist das jugendamtliche Verfahren grundsätzlich abhängig von zwei Faktoren:

- Alter der minderjährigen Person(en)
- Grad und Dringlichkeit der Kindeswohlgefährdung

Daraus ergeben sich nachstehende abgestufte Verfahren:

Kinder unter 14 Jahren:

Ist eine rituelle Ehe geschlossen worden oder soll eine rituelle Ehe geschlossen werden, bei der mindestens eine beteiligte Person jünger als 14 Jahre ist, prüft das Jugendamt vor dem Hintergrund der konkreten Gefahr sexuellen Missbrauchs des Kindes eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII.

Jugendliche unter 16 Jahren:

Ist eine rituelle Ehe geschlossen worden oder soll eine rituelle Ehe geschlossen werden, bei der mindestens eine beteiligte Person jünger als 16 Jahre, aber älter als 14 Jahre ist, greifen die Verfahren zur Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII.

Liegen darüber hinaus Hinweise auf Nötigung oder familiäre oder sexuelle Gewalt vor, prüft das Jugendamt eine Inobhutnahme gem. § 42 Abs.1 SGB VIII.

Jugendliche unter 18 Jahren:

Ist eine rituelle Ehe geschlossen worden oder soll eine rituelle Ehe geschlossen werden, bei der mindestens eine beteiligte Person jünger als 18 Jahre, aber älter als 16 Jahre ist, prüft

das Jugendamt die Inobhutnahme der minderjährigen Person, wenn diese darum bittet oder es konkrete Hinweise auf Nötigung oder auf familiäre oder auf sexuelle Gewalt gibt.

8. Ist nach Ansicht der Senatorin eine Richtlinie die angemessene Handlungs- bzw. Ausführungsvorschrift? Warum wird auf eine verbindliche Verordnung verzichtet?

Das Verbot des § 11 Abs. 2 PStG und die daraus folgende Ordnungswidrigkeit gilt kraft Gesetzes. Eines weiteren Umsetzungsaktes in Form einer Verordnung oder eines anderen rechtlichen Instrumentes bedarf es nicht. Der Erlass dient vielmehr der Klarstellung und näheren Erläuterung, wie mit Situationen, in denen es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 11 Abs. 2 PStG handeln kann, umzugehen ist. Dadurch soll ein rechtssicherer Umgang mit solchen Situationen gewährleistet werden.

9. Inwiefern bedarf es nach Ansicht der Senatorin überhaupt dem Erlass einer Richtlinie durch den Senator für Inneres, wenn Ehen von Kindern und Jugendlichen ohnehin nach §1303 BGB nicht rechtmäßig geschlossen werden können?

Mit § 1303 BGB, wonach eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden darf und mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden kann, ist die Ehemündigkeit im deutschen Rechtsbereich geregelt. Die Ehemündigkeit eines ausländischen Eheschließenden wird gemäß Art. 13 Abs. 3 EGBGB für den deutschen Rechtsbereich ebenfalls dem deutschen Recht unterworfen. Die Zuständigkeit für Eheschließungen und die Prüfung der Ehevoraussetzungen, zu denen die Ehemündigkeit gehört, liegen ausschließlich bei den Standesämtern.

Bei einer religiösen oder traditionellen Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, handelt es sich nicht um eine Eheschließung im zivilrechtlichen Sinne und das Standesamt ist im Vorfeld und bei der Durchführung in keiner Weise beteiligt.

Der beabsichtigte Erlass des Senators für Inneres dient dazu, das Verbot nach § 11 Abs. 2 PStG durchzusetzen (s. Antwort zu Frage 6).

10. Wie und auf welche Weise tauscht sich das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen mit anderen öffentlichen Jugendhilfeträgern über Fälle aus, die in verschiedenen Bundesländern eine Rolle spielen könnten?

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind gemäß § 8a Abs.5 SGB VIII dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Da dem Jugendamt Bremen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen keine bevorstehenden rituellen Eheschließungen bekannt geworden sind, hat es hinsichtlich dieser Fallkonstellation bislang keine Sozialdaten an andere örtliche Träger übermittelt.

Mitteilungen von Daten zu bevorstehenden rituellen Eheschließungen durch andere örtliche Träger an das Jugendamt Bremen sind bislang ebenfalls nicht erfolgt.